

AMTSBLATT

für den Landkreis Friesland

Jever, den 15. Juli 2005

Nr. 9

Verordnung über die im Hafen Wangersiel geltenden örtlichen Sondervorschriften zur Verordnung für die Häfen im Lande Niedersachsen „Besondere Hafenerordnung Hafen Wangersiel“ 49

Verordnung über die im Hafen Wangersiel geltenden örtlichen Sondervorschriften zur Verordnung für die Häfen im Lande Niedersachsen „Besondere Hafenerordnung Hafen Wangersiel“

Aufgrund der §§ 1, 54 und 55 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) und § 1 Nr. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Hafen-, Fähr- und Schiffsangelegenheiten vom 16.04.2004 (Nds. GVBl. S. 137) sowie des § 69 der Verordnung für die Häfen im Lande Niedersachsen - Allgemeine Hafenerordnung (AHO) - vom 05.03.1975 (Nds. GVBl. S. 88), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.03.1983 (Nds. GVBl. S. 107) wird vom Landkreis Friesland verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Bereich des Hafens Wangersiel, der in der „Verordnung des Landkreises Friesland über den Bereich des Hafens Wangersiel“ (nachstehend Hafenerbereichs-VO) vom 17.03.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 5/2005 vom 15.04.2005) festgelegt wurde. Der der Hafenerbereichs-VO als Bestandteil beigefügte Lageplan ist in der jeweils geltenden Fassung auch Bestandteil dieser „Besonderen Hafenerordnung Hafen Wangersiel“.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Der Hafen Wangersiel wird als öffentliche Einrichtung zur Unterbringung und zum Betrieb von Segel- und Motorbooten, von Krabbenkuttern, Fahrgastschiffen und sonstigen Wasserfahrzeugen betrieben.
- (2) Soweit die Hafenverwaltung Teile des Hafens an Vereine, Verbände oder Privatunternehmen zur Eigennutzung überlassen hat, sind diese Nutzer sowohl selbst als auch für ihre Mitglieder und ihre Beauftragten dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden.

§ 3

Hafenbehörde, Hafenverwaltung, Hafenmeister

- (1) Hafenbehörde im Sinne dieser Verordnung ist der Landkreis Friesland.
Hafenverwaltung für den Hafen Wangersiel ist die Wangeland Touristik GmbH.
Sie kann die Hafenverwaltung ganz oder teilweise auf andere juristische Personen übertragen.
- (2) Die Hafenverwaltung kann für die Aufsicht im Hafen Wangersiel einen Hafenmeister bestellen.

§ 4

An- und Abmeldung

- (1) Die Bootsführer oder deren Bevollmächtigte haben die Wasserfahrzeuge innerhalb von drei Stunden nach dem Einlaufen bei der Hafenverwaltung oder, wenn bestellt, beim Hafenmeister anzumelden.
- (2) Von der An- und Abmeldepflicht befreit sind die im Hafen Wangersiel beheimateten Fischereifahrzeuge, Fahrgastschiffe, Paddel- und Ruderboote sowie Sportfahrzeuge, die einen Liegeplatz einnehmen, der an einen Sportbootverein vermietet ist. Ferner sind Rettungsfahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) und der

Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG), die im Hafen beheimatet sind, von der Meldepflicht befreit.

§ 5

Ankern und Festmachen

- (1) Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen der Liegeplätze festgemacht werden. Im Hafen darf – außer in Notfällen – nicht geankert werden.
- (2) Der Sielzug darf durch die festgemachten Fahrzeuge nicht behindert werden.

§ 6

Beleuchtung

- (1) Festgemachte Fahrzeuge sind nachts und bei unsichtigem Wetter entsprechend den Vorschriften der Seeschiffahrtsstraßenordnung zu beleuchten; es sei denn, die Umrisse des Liegeplatzes oder Fahrzeuges sind durch Lichtquellen ausreichend oder dauernd erkennbar.
- (2) Die Hafenbehörde kann abweichend von Abs. 1 Ausnahmen für bestimmte Hafengebiete zulassen.

§ 7

Verkehr im Hafen

- (1) Die Geschwindigkeit ist so einzurichten, dass gefährdender Sog oder Schwell nicht entsteht.
- (2) In der Hafenzufahrt dürfen andere Wasserfahrzeuge – ausgenommen Ruder- und Paddelboote – nicht überholt werden. Schiffe im Hauptfahrwasser sind vorfahrtsberechtigt gegenüber den Fahrzeugen, die in das Hauptfahrwasser einlaufen oder dieses queren.
- (3) Im übrigen bleibt das Rechtsfahrgebot entsprechend der Seeschiffahrtsstraßenordnung hiervon unberührt.
- (4) Die Hafenzufahrt ist durch die Hafenverwaltung durch Tonnen, Pricken oder Bälle zu kennzeichnen.
- (5) Wassersportgeräte wie Surfbretter, Wasserskier, Luftmatratzen und dergleichen sind im Hafen nicht zugelassen.
- (6) An der Südseite der Nordmole befindet sich im Hafengebiet ein Badeplatz, der von der Hafenverwaltung besonders auszuweisen und zu kennzeichnen ist. Das ausgewiesene und gekennzeichnete Badegebiet ist in gebührendem Abstand zu passieren, damit Badende nicht gefährdet werden.

§ 8

Benutzung der Lade- und Löschräume und Anlegestellen

- (1) Soweit die Anlegestellen und deren Festmachereinrichtungen es zulassen, dürfen Wasserfahrzeuge daran festgemacht werden. Güterumschlag oder Güterverlagerung ist nur im Bereich der südlichen Kaiflächen und nur mit Genehmigung der Hafenverwaltung gestattet. Gelöschte oder zum Verladen bestimmte Güter dürfen nur solange auf den Kaiflächen lagern, wie dies zum Laden oder Löschen oder zur Beförderung erforderlich ist. Massengüter dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Hafenbehörde und der Hafenverwaltung auf den Kaiflächen gelagert werden.
- (2) Fahrgastschiffe dürfen zur Ein- und Ausschiffung von Fahrgästen nur an den dafür ausgewiesenen oder von der Hafenverwaltung zugewiesenen Anlegestellen festmachen.
- (3) Im Wangersiel beheimatete Fahrzeuge erhalten feste Liegeplätze. Die Belegung dieser Liegeplätze durch andere Fahrzeuge ist nur mit Erlaubnis des Hafenmeisters gestattet.
- (4) Der Umschlag von wassergefährdenden und brennbaren Flüssigkeiten ist verboten; ausgenommen hiervon ist die Eigenversorgung der Fahrzeuge mit Kraftstoffen.

§ 9

Aufenthalt von Darren

- (1) Fänge, die zum Darren oder zur Verarbeitung eingebracht werden, sind sofort zu löschen und unverzüglich in Wagen, die keine Flüssigkeit durchlassen, abzufahren.
- (2) Schiffen mit maschineller Einrichtung zum Darren ist der Aufenthalt und Betrieb im Hafengebiet nur mit Genehmigung der Hafenbehörde bzw. der Hafenverwaltung erlaubt.

§ 10

Sportboote und andere Sportfahrzeuge

- (1) Das Befahren des Hafens ist mit Ruder-, Paddel- und Segelbooten sowie Motorsportfahrzeugen nur gestattet zur Anmel-

derung bei der Meldestelle der Hafenverwaltung, zur Erreichung des Liegeplatzes, zum Verlassen desselben und zum Erreichen einer Ver- und Entsorgungseinrichtung. Fahrzeuge dürfen sich nicht im Hauptfahrwasser aufhalten.

- (2) Liegeplätze werden vom Hafenmeister im Einzelfall zugewiesen, es sei denn, dass ein für Sportfahrzeuge eingerichteter Liegeplatz in Anspruch genommen wird, der einem Wassersportverein vermietet ist.
- (3) Die Befugnisse der Hafenbehörde zur Freigabe von Wasserflächen für eine weitergehende Benutzung durch Sportboote bleibt unberührt.
- (4) An den Schwimmstegen stehen Liegeplätze für Sportboote mit einer maximalen Breite von 4 m zur Verfügung. Für Boote mit einer Breite von über 4 m besteht kein Rechtsanspruch auf einen Liegeplatz. Sollte einvernehmlich mit einem Liegeplatznachbarn das Belegen mit einem breiteren Boot möglich sein, ist dies zulässig.

§ 11

Sonstige Bestimmungen

- (1) Auf den befestigten Flächen der Kaianlagen gilt das Straßenverkehrsgesetz mit den dazu erlassenen Rechtsvorschriften. Die Hafenbehörde kann für bestimmte Flächen den Straßenverkehr einschränken oder untersagen.
- (2) Das Parken von Fahrzeugen auf den Kaiflächen ist nur auf den ausgewiesenen Parkflächen zulässig. Verkehrswege sind grundsätzlich freizuhalten. Mobilheim- und Campingfahrzeuge dürfen nur die für diese Fahrzeuge extra ausgewiesenen Parkflächen benutzen. Die Hafenbehörde kann für die Verkehrswege im Hafengebiet Geschwindigkeitsbegrenzungen festsetzen.
- (3) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist die Ausübung der Fischerei, der Jagd und jeglicher Schusswaffengebrauch nur mit besonderer Genehmigung der zuständigen Behörde erlaubt.
- (4) Die Verschmutzung des Wassers im Hafen durch Öl, Abfälle und andere, das Wasser verunreinigende Stoffe sowie die Benutzung der Außenbordtoiletten mit Außenbordabfluss und das Ablassen von Fäkalien ins Wasser ist verboten.
- (5) Zur Beseitigung der hausmüllartigen Schiffsabfälle sind die dafür an der Anlegestelle aufgestellten Müllcontainer zu benutzen.

(6) An- und Ablegemanöver sind so zu fahren, dass niemand unnötig behindert, belästigt oder geschädigt wird. Die Wasserfahrzeuge sind so festzumachen, dass sie sich auch während der unbeaufsichtigten Zeiträume nicht losreißen oder andere Fahrzeuge beschädigen können.

- (7) Sämtliche Veranstaltungen auf dem Wasser und den Kai- bzw. Anlegeflächen wie z. B. Regatten, Feuerwerke, Märkte, Feste und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Hafenbehörde nach Abstimmung mit der Hafenverwaltung durchgeführt werden.
- (8) Den Anweisungen der Hafenbehörde, der Hafenverwaltung oder ihrer Bevollmächtigten ist unverzüglich Folge zu leisten. Die Bootseigner von Segel- oder Motorbooten sind verpflichtet, für ihre Boote angemessene Haftpflichtversicherungen abzuschließen.

§ 12

Ergänzende Vorschriften

Die Hafenbehörde kann in dieser Verordnung vorgesehene Zustimmungen oder Genehmigungen von Bedingungen abhängig machen oder mit Auflagen verbinden. Sie kann, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist, nach dieser Verordnung erteilte Zustimmungen oder Genehmigungen einschränken oder vorläufig oder ganz aussetzen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 2, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 4 und 5, 8 Abs. 1 bis 4, 9 Abs. 1 und 2 sowie 10 Abs. 1, 2, 5, 6, 7, 8 und 9 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

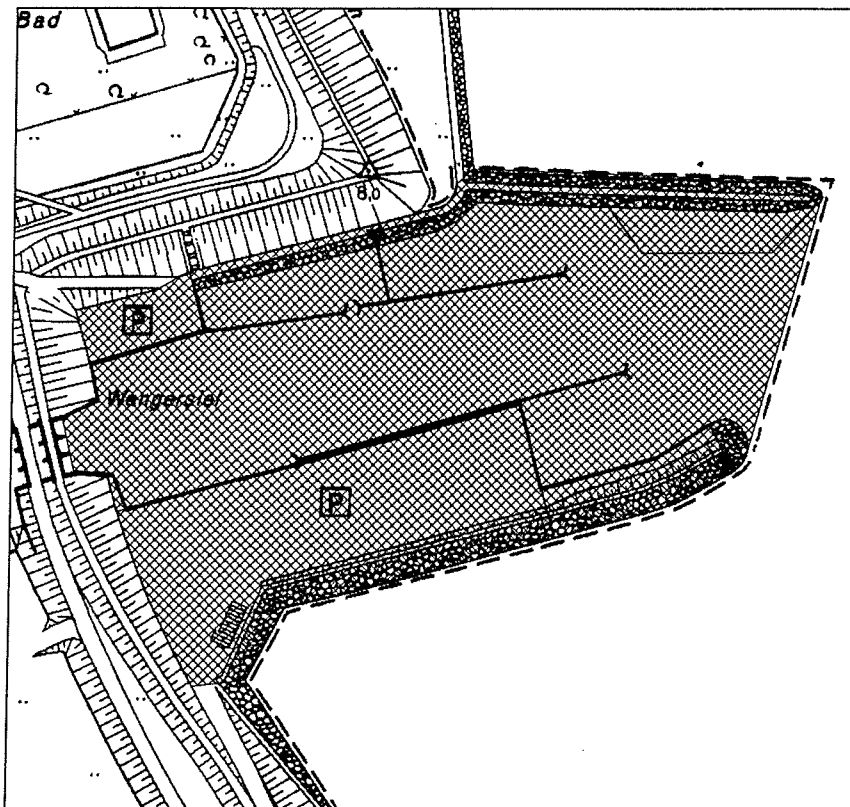
§ 14

Geltungsdauer und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. September 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die besondere Hafenordnung Wangersiel des Landkreises Friesland vom 08. Juli 1985 (Amtsbl. Weser-Ems S. 959) außer Kraft.

Jever, den 06. Juni 2005

Ambrosy
Landrat



Anlage zur Verordnung über den Bereich des Hafens Wangersiel
zugleich Anlage zur "Besonderen Hafenordnung Hafen Wangersiel"

Geltungsbereich der Verordnung

▣ Hafenbereich

Jever, den 06. Juni 2005

Sven Ambrosy

Sven Ambrosy
(Landrat)

1:2.000

Landkreis Friesland